

Mart.

1726

nach dem jüngst erregten Tumult, in ihrem Frevel gar so weit gegangen, daß sie durch angeschlagene Zeddel nicht nur Euch, dem Rectori, und Cuerer Familie, sondern auch denen Universitäts-Gebäuden, und so gar der ganzen Stadt zu drohen, sich unterfangen dürffen. Wie nun um so viel befremdlicher, daß Studiosi, denen nicht unbekannt seyn kan, wie hoch die Fertigung und Anschlagung dergleichen Brand- und Fehde-Briefe verpönt, und daß darauf, nach Befinden, die Leib- und Lebens-Strafe gesetzt, sich dergestalt vergehen, und solchen Strafen so muthwilliger weise sich unterwerffen mögen: Also ist unser Begehren hiermit, Ihr wollet ihnen solches nochmahln durch einen öffentlichen Anschlag alles Ernstes einschärffen, und, daß Wir wider die Autores und diejenigen, so sonst schuldig, welche Wir zu entdecken schon Mittel wüsten, mit angeregten Strafen, ohne Ansehn der Person, unnachbleiblich verfahren lassen würden, kund machen, und sonderlich, wenn Stipendiaten und Convictores dabey interessiret, dieselbe vor ihre Personen so fort a perceptione beneficii suspendiren, und so dann davon, zu fernerer Resolution, berichten; Wie Ihr denn auch zu dem Ende die Schuldigen, und sonderlich die Autores so wohl des Tumults und Fenster-Einwerffens in Cuerem, des Rectoris Hause, als der obigen Anschläge auszufinden, noch ferner allen Fleiß anzuwenden, nicht weniger durch ebenmäßigen öffentlichen Anschlag bekannt zu machen habt, daß, wer die Räbels-Führer anzeigen, und, daß sie in Arrest gebracht werden könnten, behülfflich seyn würde, nicht allein sein Nahme verschwiegen gehalten, sondern ihm auch ein Recompens an funffzig Thalern gereicht werden solle, &c. &c.

Cordi, quæsumus & hortamur, cordi habeatis, ○

CIVES